


RATSINFORMATIONSSYSTEM DER STADT TRIER

Vorlage - 539/2014

Betreff:	Planungsrahmen zum Einsatz von Mitteln des Programms Städtebauförderung in Trier, Fortschreibung 2014-2018ff		Sachverhalt
Status:	öffentlich	Vorlage-Art: StR öffentlich	Beschlussvorschlag
Berichterstatter:	1. Beigeordnete Kaes-Torchiani 2. Bürgermeisterin Birk	Aktenzeichen: 61	Finanzielle Auswirkungen Anlage/n
Federführend:	Stadtplanungsamt	Beteiligt: Jugendamt	Anlagen:
Bearbeiter/-in:	Schmitt-Garbett, Volker		2015-02-04- VSG-Änderung- Planungsrahmen 
Beratungsfolge:			

Stadtvorstand		Vorberatung
Dezernatsausschuss II		Vorberatung
27.01.2015	öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Dezernatsausschusses II	
Dezernatsausschuss IV		Vorberatung
28.01.2015	Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Dezernatsausschusses IV	
Ortsbeirat Trier-Nord		
04.02.2015	Sitzung des Ortsbeirates Trier-Nord	ungeändert beschlossen
Stadtrat		Entscheidung
10.02.2015	Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates	ungeändert beschlossen

Die aktuellen Beschlüsse seitens des Bundes zur Erhöhung der Städtebaufördermittel haben den Beschluss zum Planungsrahmen aus dem Jahr 2013 (Vorlage 306/2013) dahingehend überholt, dass nun von der Landesregierung den Oberzentren in Rheinland-Pfalz ab 2014 bis 2017 jeweils Zuweisungen in Höhe von ca. 4 Mio. jährlich aus Mitteln des Programms „Städtebauförderung“ in Aussicht gestellt werden. Parallel zur Erhöhung der Städtebaufördermittel wurde der Antrag der Stadt Trier auf Aufnahme in das Programm Stadtumbau – West für das Gebiet Trier-West seitens des Landes bewilligt. Durch die Erhöhung der Fördermittel können weiterhin Maßnahmen in Trier-Nord und Trier-Ehrang über 2015 und 2016 hinaus gefördert werden.

Mit dem Grundlagenbescheid vom 17.09.2014 hat die Landesregierung den Kommunen außerdem zugesagt, die Förderquote um 10 % auf 90 % der förderfähigen Kosten zu erhöhen, was eine Reduzierung des städtischen Eigenanteils von 20 % auf 10 % der förderfähigen Kosten bedeutet.

Diese aktuellen Entwicklungen im Jahr 2014 machen eine zweite Fortschreibung des Planungsrahmens erforderlich.

Die Fortschreibung des Planungsrahmens unter Berücksichtigung aller Finanzierungswege ist ein notwendiger Baustein um den Mittelfluss und die Bearbeitungsintensität in den Gebieten der städtebaulichen Erneuerung zu gewährleisten. In Anbetracht der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ist eine Priorisierung der Städtebaufördermaßnahmen seitens des Landes und der Kommune erforderlich.

Der Planungsrahmen, die strukturellen Inhalte als auch die damit verbundenen Kosten wurden vor dem Grundlagenbescheid des Landes mit dem Ministerium abgestimmt. Durch den abgestimmten Fördermittelrahmen, die Einführung der „Arbeitsgruppe Besonderes Städtebaurecht“ sowie neuem zusätzlichen Personal in verschiedenen Fachämtern zur zuverlässigen Aufgabenumsetzung im Stadtumbaugebiet „Trier-West“ sind verlässliche Grundlagen zur Fortschreibung des Planungsrahmens geschaffen.

Der Planungsrahmen „Städtebauförderung 2014 -2018ff“ wurde in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber erstellt, wobei nur bis 2017 verbindliche Zusagen getroffen wurden.

Die Federführung für die Soziale Stadt Gebiete „West“ und „Nord“ bleibt weiterhin im Sozialdezernat, die Federführung für das Soziale Stadt Gebiet „Ehrang“ sowie den Stadtumbau West im Baudezernat.

Das Controlling bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Gesamtfinanzierung und Liquidität nimmt in den nächsten Jahren einen immer größeren Stellenwert ein, um Unter- bzw. Überdeckungen in größerem Umfang zu vermeiden.

Dies gilt insbesondere, weil die für die Jahre 2014 bis 2017 in Aussicht gestellten Zuweisungen für Trier i.H.v. 4 Mio. € jährlich jeweils aufgeteilt werden auf 5 Jahre (in den Tranchen 5%, 25%, 30%, 25% und 15%). Diese Mittelflüsse erfordern daher ein stringentes Fördermittelmanagement und auch eine zügige und abgestimmte Durchführung der Maßnahmen innerhalb der Verwaltung.

Somit stehen für folgende Gebiete Städtebaufördermittel zur Verfügung:

- Soziale Stadt Trier-Nord
- Soziale Stadt Trier-West
- Soziale Stadt Trier-Ehrang
- Stadtumbau Trier-West

Die Aufnahme weiterer Gebiete ist derzeit nicht möglich. Allerdings werden die Gebiete, für die ein besonderer Stadterneuerungsbedarf besteht, in den weitergehenden planerischen Überlegungen berücksichtigt. Im vorliegenden Planungsrahmen sind sie daher nachrichtlich dargestellt.

Der Planungsrahmen bestimmt die Aufteilung der Fördermittel auf die Maßnahmen und dient somit der Planungssicherheit in den Programmgebieten. Auf Grund der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist es notwendig, die Gebiete der städtebaulichen Erneuerung dabei systematisch in einem gesamtstädtischen räumlichen Kontext zu betrachten und in eine fachübergreifende Steuerung der Stadterneuerung einzubinden.

Hierbei sind die weiteren zukünftigen investiven und konsumtiven Maßnahmen, organisatorische Fragestellungen sowie Maßnahmen zur Bewohneraktivierung und deren Beteiligung in den Stadterneuerungsgebieten und zum Monitoring dieser Projekte ressortübergreifend gesamtstädtisch zu betrachten und zu bewerten. Auch wird verstärkt seitens des Fördermittelgebers der Einsatz der Mittel nur gewährt, wenn die Nachhaltigkeit der öffentlichen Investitionen auch private Investitionen in nicht unerheblichem Umfang nach sich zieht.

Des Weiteren können Finanzhilfen als Zuwendungen gemäß Landesverkehrsfinanzierungs-gesetz kommunale Gebietskörperschaften (LVFGkom) beim Straßenbau sowie sonstige Drittmittel (z.B. Bistums- oder Landesförderungen) in die Finanzierung mit einfließen.

Erwirtschaftete Erträge durch Grundstücksverkäufe als Bestandteil der Finanzierung des Planungsrahmens sowie die o.g. Zuwendungen verschiedener Fördermittelgeber sind allesamt vorrangig der Städtebaufördermittel in die Gesamtfinanzierung einzuplanen.

Fortschreibung Planungsrahmen 2014 – 2018ff:

Für die Jahre 2014 – 2017 sind in den Programmgebieten Maßnahmen mit folgenden förderfähigen Kosten eingeplant:

SST / SAN Ehrang	-	ca. 5,67 Mio. Euro
SST West	-	ca. 7,67 Mio. Euro
SST Nord	-	ca. 1,29 Mio. Euro
STU West (SAN)	-	ca. 5,05 Mio. Euro

Das Arbeitsprogramm für 2015 wird nach Abstimmung in der „Großen Sanierungsrunde als verwaltungsinterne Abstimmungsrunde mit dem Stadtvorstand“ ebenfalls im Allrisnet ab Anfang Februar 2015 einsehbar sein.

Der dargestellte Planungsrahmen zeigt vorrangig den Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung auf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mittel der Stadterneuerung nachrangig einzusetzen sind. Daher sind auch notwendige begleitende Maßnahmen, die nach anderen Vorschriften gefördert werden (insbesondere Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen des Strukturprogramms) oder nicht förderfähig, aber für die Umsetzung der Maßnahme notwendig sind, für diese Programmgebiete in der Investitionsplanung der Stadt Trier zeitlich abgestimmt einzuplanen. Nicht förderfähige Kosten sind über einen erhöhten städtischen Anteil zu decken.

Eine Gesamtübersicht aller Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung ist im Planungsrahmen Städtebauförderung (siehe Anlage 1) enthalten. Die wesentlichen Projekte sind folgende:

Trier-Nord:

Der bereits im Jahr 2011 begonnene Planungsprozess zur Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für das Umfeld Bürgerhaus – Grundschule wird vsl. im Jahr 2015 abgeschlossen, so dass anschließend weitere Teilmaßnahmen umgesetzt werden können. Die Finanzierung des Quartiersmanagement ist bis 2017 gewährleistet.

Trier-West:

Schlüsselprojekt im Soziale-Stadt-Gebiet Trier-West bleibt der Gneisenaubering und dessen Umfeld sowie die Weiterführung des Quartiersmanagements bis mindestens 2017.

Weitere notwendige Ordnungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt, an den Gebäuden des Hauses des Jugendrechts und des Jobcenters werden noch abschließende Maßnahmen getätigt, darunter die Projekte zu Kunst am Bau oder Beschilderungen. Die Sanierung der Stützmauer hinter der Don-Bosco-Halle wurde fortgesetzt, eine kleinere Baumaßnahme im Walburga-Marx-Haus durchgeführt. Für die Erarbeitung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes Gneisenaubering mit dem Ziel zur Fertigstellung im Jahr 2015 wurde ein Planungsbüro beauftragt. Mit den Beschlüssen zur Sanierung der Qualifizierungswerkstatt in der Don-Bosco-Halle und der Sanierung des Hauses Eurenerstr. 6 für die Spiel- und Lernstube Bauspielplatz

wurden zwei weitere wichtige Teilmaßnahmen bereits auf den Weg gebracht.

Trier-Ehrang:

Die wichtigsten Maßnahmen für das Gebiet SST Ehrang sind der Bau der B422 mit den Umsetzungen im Mühlengelände als auch der Bau der Kita St. Peter. Wesentliche Veränderungen im Ortskern sind abhängig von der o.g. erschließenden Baumaßnahme B422. Beide o.g. Maßnahmen befinden sich z.Z. in der Umsetzung. Der Abschluss der Baumaßnahme Kita St. Peter ist für das Frühjahr 2015 vorgesehen, die Fertigstellung der Baumaßnahme B422 erfolgt vsl. im Oktober 2016. Die Finanzierung des Quartiersmanagements ist bis 2017 gewährleistet.

Stadtumbau Trier-West:

Die Aufwertung des gesamten Stadtteils und die in den nächsten Jahren in Trier-West anstehenden Brachflächenaktivierungen ist die zentrale Aufgabe für die städtische Entwicklung und als solche von den politischen Gremien beschlossen. Mit hoher Priorität wird die Revitalisierung der großen zusammenhängenden Flächen im Rahmen der Innentwicklung zur Deckung des hohen Bedarfs an Siedlungsflächen mit dem Schwerpunkt der Wohnnutzung in idealer Ergänzung zur Innenstadt bearbeitet werden.

Der Finanzierungsrahmen für das ca. 124 ha große Stadtumbaugebiet sieht insgesamt ein Investitionsvolumen von insgesamt 209 Mio. € vor. Neben den ausgelösten privaten Investitionen i.H. von 166 Mio. € und sonstiger Fördermaßnahmen sind hiervon ca. 27 Mio. € zur Förderung im Rahmen der Stadterneuerung im Programm Stadtumbau vorgesehen.

Der Stadtrat möge beschließen:

Der vom Stadtrat am 19.06.2008 beschlossene Planungsrahmen (Vorlage 206/2008) sowie die Fortschreibung (Vorlage 306/2013) zum künftigen Einsatz von Mitteln des Programms „Städtebauförderung“ wird zum zweiten Mal aktualisiert. Er dient als Grundlage für die zukünftige Schwerpunktsetzung der geförderten Stadterneuerungsgebiete. Die Fortschreibung des Planungsrahmens zeigt den Bedarf in den einzelnen Programmgebieten in Abstimmung mit den derzeit verfügbaren Mitteln im Zeitraum von 2014 bis 2018ff auf.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Einzelprojekte erfolgt nach Kassenwirksamkeit im Rahmen der Aufstellung der Doppelhaushalts 2015/2016 und wird im Übrigen in den danach folgenden Finanzplanjahren und gegebenenfalls kurzfristig über Nachtragshaushalte sichergestellt.

Anlage 1: Planungsrahmen Städtebauförderung, Fortschreibung 2014-2018ff

Anlagen:

Nr. Status Name

 1 (wie Dokument) [2015-02-04-VSG-Änderung-Planungsrahmen \(10645 KB\)](#)  (4853 KB)